

Beschlüsse des wfv-Verbandstages vom 24. Juli 2021



3. August 2021

I. Der 33. ordentliche wfv-Verbandstag vom 24. Juli 2021 hat wie folgend gewählt:

Präsidium

Präsident: Matthias S c h ö c k; Vizepräsident: Dr. Florian B o l l a c h e r; Vizepräsident: Thomas G u n d e l s w e i l e r; Vizepräsident: Steffen J ä g e r; Schatzmeister: Rainer D o m b e r g; Vors. Verbandsspielausschuss: Harald M ü l l e r

Vorstand

Vors. Verbandsgericht: Florian M ü l l e r – M e t g e; Vors. Verbandsjugendausschuss: Michael S u p p e r; Vors. Verbandschiedsrichterausschuss: Volker S t e l l m a c h; Vors. Ausschuss für Frauen- und Mädchensport: Angelika F i o r a n e l l i – P e t e r s o h n; Vors. Ausschuss für Freizeit- und Breitensport: Margarete L e h m a n n; Vertreter der Bezirksvorsitzenden: Nuri S a l t i k; Beisitzer*in für besondere Aufgaben: Siegfried B a u e r (Kommunikation); Thomas H a l d e r (Masterplan / Gesellschaftliche Verantwortung); Petra S a r e t z (bezahlter Fußball); Giuseppe P a l i l l a (Ehrenamt); Klaus M o o s m a n n (Schulfußball / Gewaltprävention)

Kassenprüfer

Heinz F o h r e r, Johannes H a u s e r, Claus H ä r i n g

Vorsitzender des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen

Dr. Christian W e i n b u c h

II. Beschlüsse des wfv-Verbandstages vom 24. Juli 2021 zu Satzungs- und Ordnungsänderungen

Der wfv-Verbandstag hat am 24. Juli 2021 die nachstehenden Satzungs- und Ordnungsänderungen beschlossen.

Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, die Ordnungsänderungen mit der Veröffentlichung der Offiziellen Mitteilungen.

1. Nachträgliche Genehmigung vorläufiger Ordnungsänderungen:

Der wfv-Vorstand hat am 21. Juni 2019, 14. Dezember 2019, 25. Juni 2021, 29. Juni 2020, 21. Januar 2021 sowie 31. März 2021 vorläufige Ordnungsänderungen beschlossen.

Die Veröffentlichungen erfolgten in den Offiziellen Mitteilungen vom 27. Juni 2019, 20. Dezember 2019, 30. Juni 2020, 22. Januar 2021 sowie 1. April 2021.

Der wfv-Verbandstag hat die vorläufigen Ordnungsänderungen am 24. Juli 2021 gemäß § 25 Abs. 6 wfv-Satzung genehmigt.

2. Änderungen der wfv-Satzung:

Allgemeine Grundsätze

§ 2

§ 2 wfv-Satzung wird in Abs. 2 ergänzt:

Der Württembergische Fußballverband ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der Württembergische Fußballverband tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierung und jeder Form von Gewalt, **insbesondere sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**, entschieden entgegen. Er fördert aktiv insbesondere die Integration von Menschen, die aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Nationalität oder ethnischen Abstammung einer Minderheit angehören. Durch eigene Maßnahmen oder die Unterstützung von Initiativen Dritter zur Inklusion von Menschen mit Behinderung wird diesen eine aktive Teilhabe ermöglicht.

Der Württembergische Fußballverband bekennt sich zu seiner gesellschaftspolitischen Verantwortung. Als Teil des organisierten Sports sieht er sich auf allen kommunalen Ebenen, im Land und im Bund vernetzt mit anderen gesellschaftlichen Gruppen.

Zweck und Aufgaben

§ 3

§ 3 wfv-Satzung wird in Abs. 1 lit. b) ergänzt:

Zweck des wfv ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, für alle. Der wfv versteht sich als Partner und Dienstleister seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder. Er fördert und vertritt deren gemeinsame Interessen. Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, durch seine Mitgliedsvereine zu fördern, zu verbreiten und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
- den Sport im allgemeinen, insbesondere den Breiten- und Freizeitsport, darüber hinaus aber auch den Leistungs- und **Schulsport** zu pflegen und zu unterstützen,

lit. c) bis o) unverändert.

Versammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation; Umlaufbeschlussverfahren

§ 14a

§ 14a wird neu in die wfv-Satzung aufgenommen:

An Versammlungen von Verbands- und Bezirksorganen, von Kommissionen, Ausschüssen und sonstigen Beschlussgremien kann den jeweiligen Delegierten bzw. Mitgliedern ermöglicht werden

- ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Delegierten- bzw. Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben,
- die Stimme ohne Teilnahme an der Versammlung vor Durchführung der Versammlung in Textform abzugeben.

Eine Versammlung muss nicht einberufen werden, solange die Delegierten bzw. Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation nicht zumutbar ist.

Ein Beschluss ohne Versammlung ist gültig, wenn alle Delegierten bzw. Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten bzw. Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Strafarten

§ 35

§ 35 wfv-Satzung wird in Abs. 1 um einen neuen lit. p ergänzt:

Als Strafen sind zulässig:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe,
- c) Geldbuße,
- d) Sperre,
- e) zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben,
- f) Ausschluss,
- g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- h) Platzsperre,
- i) Platzaufsicht,
- j) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen,
- k) Spielverlust bei Manipulation eines oder mehrerer Spiele,
- l) Verbot, sich während eines Spieles im Innenraum des Sportgeländes aufzuhalten, wobei das Verbot den Zeitraum von 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spieles umfasst,
- m) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit, Suspendierung und Entziehung der Trainer-Lizenz auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB,
- n) Streichung von der Schiedsrichterliste,
- o) Aberkennung von Punkten, unabhängig von der Wertung einzelner Spiele (§ 46 Spielordnung),

p) Spieldaustagung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.

Den Ausschluss kann nur der Verbandsvorstand aussprechen.

In allen Fällen, in denen ein Einzelmitglied eines Vereins zu einer Geldstrafe, Geldbuße, Schadenersatzleistung oder Kosten verurteilt wird, kann sein Verein für die Erfüllung dieser Verpflichtung als Selbstschuldner haftbar gemacht werden.

Verbandsschiedsrichterausschuss

§ 37

§ 37 wfv-Satzung wird in Abs. 1 geändert:

Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden (Verbandsschiedsrichterobmann), dem Verbandsschiedsrichterlehrwart, einem Vertreter der Bezirksschiedsrichterobleute, bis zu **sieben** Beisitzern sowie dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses. Für die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses hat die Hauptversammlung der Verbandsschiedsrichtervereinigung (§ 3 Nummer 2 der

Schiedsrichterordnung) ein Vorschlagsrecht für den Verbandstag. Der Verbandsschiedsrichterlehrwart und die Beisitzer werden vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses berufen, davon ein Mitglied gleichzeitig zum stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Berufung des Vertreters der Bezirksschiedsrichterobleute durch den Verbandsvorstand haben die Bezirksschiedsrichterobleute ein Vorschlagsrecht.

Für die Vorschlagsrechte gilt § 20 Absatz 2 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Ablehnung eines Vorschlages vor der Berufung eines anderen Bezirksschiedsrichterobmannes oder sonstigen Mitgliedes des Ausschusses der Vorsitzende des Verbandsschiedsrichterausschusses zu hören ist.

Dem Verbandsschiedsrichterausschuss obliegt insbesondere die Organisation und Überwachung des Schiedsrichterwesens für die Spiele aller Spielklassen und aller Mannschaften, der Schiedsrichterbeobachtung sowie der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter. Seine Aufgabe ist es außerdem, Initiativen zur Gewinnung und zum Erhalt von Schiedsrichtern zu entwickeln, einschließlich der Nachwuchsförderung. Der Verbandsschiedsrichterausschuss macht dem Ausschuss für Qualifizierung und Leistungssport Vorschläge für die sportfachlichen Maßnahmen im Schiedsrichterbereich.

Bezirke, Bezirksvorstand

§ 41

§ 41 wfv-Satzung wird in Abs. 6 lit. m abgeändert:

Abs. 1 bis 5 unverändert.

Der Bezirksvorstand kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden, die für die Bereiche

- g) Bildung und Qualifizierung,
- h) DFBnet,
- i) Ehrenamt,
- j) Frauen- und Mädchensport,
- k) Freizeit- und Breitensport,
- l) Integration,

m) Kommunikation

verantwortlich sind. Aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes beruft der Verbandsvorstand ein Mitglied auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden zum stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.

Abs. 7 und 8 unverändert.

3. Änderungen der wfv-Spielordnung:

Staffelstärke und Spielwertung

§ 4

§ 4 wfv-SpO wird in der Nr. 2.3 und um eine neue Nr. 4 ergänzt; die „Durchführungsbestimmungen für das Elfmeterschießen“ werden ersatzlos gestrichen:

Nrn. 1 bis 2.2 unverändert.

2.3 Bei Punktgleichheit werden die nachstehenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der

Platzierung herangezogen:

- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- Anzahl der erzielten Tore
- das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
- die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
- die Anzahl aller auswärts erzielten Tore
- ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, wird die Platzierung durch Entscheidungsspiel(e) gemäß Nr. 3 ermittelt

Für den Reservespielbetrieb und die Kreisligen B/C der Herren sowie die Kreis- und Bezirksligen der Frauen werden davon abweichend bei Punktgleichheit die nachstehenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- **das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich**
- **die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich**
- **die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz**
- **die Anzahl der erzielten Tore**
- **die Anzahl aller auswärts erzielten Tore**
- **ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, wird die Platzierung durch Entscheidungsspiel(e) gemäß Nr. 3 ermittelt**

Nr. 3 unverändert.

- 4. Für die Spielentscheidung durch Elfmeterschießen gelten die Fußball-Regeln in der jeweils gültigen Fassung.**

Spielerlaubnis

§ 10

§ 10 wfv-SpO wird in Nr. 4.1 ergänzt und in Nr. 4.2 abgeändert:

Nrn. 1 bis 3 unverändert.

4. Zweitspielrecht

- 4.1 Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

- Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Mannschaft (Herren, Frauen, Jugend) am Spielbetrieb der Bezirksebene teil. **Für Entscheidungs- und Relegationsspiele von der Bezirksebene in die direkt übergeordnete überbezirkliche Spielklasse behält das Zweitspielrecht seine Gültigkeit.**
- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
- Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
- Der Spieler stellt einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das

Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.

- Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.
- Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gem. § 17 Nr. 2.5 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
- Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.

- 4.2 Für Mannschaften des Ü-32-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 4.1 **gemäß § 57** zu erteilen.

Nachweis der Spielberechtigung

§ 10a

§ 10a wfv-SpO wird in Nr. 1.1.6 und um eine neue Nr. 1.1.7 ergänzt. Die bisherige Nr. 2 wird gestrichen und die neue Nr. 2 (bisher Nr. 3) wird abgeändert:

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

- 1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

- 1.1.1 Lichtbild
- 1.1.2 Name und Vorname(n)
- 1.1.3 Geburtstag
- 1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
- 1.1.5 Registernummer des Ausstellers
- 1.1.6 Name und FIFA-ID des Vereins**
- 1.1.7 FIFA-ID**

des Spielers hinterlegt sind.

Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild

Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 3 und 4.

Besondere Bestimmungen für die Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

§ 13

§ 13 wfv-SpO wird in Nr.1 abgeändert:

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch den wfv erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im DFBnet bzw. dem Spielerpass entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch junge

Lizenzspieler mit den vom Ligaverband erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für junge Lizenzspieler (vgl. § 12 Nr. 1 der DFB-Spielordnung, erster Absatz) erteilt werden.

Nrn. 2 bis 5 unverändert.

Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

§ 16

§ 16 wfv-SpO wird in den Nrn. 1.1 bis 1.5 sowie in Nr. 3.1 abgeändert:

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung

- 1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielberechtigung mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bzw. der Antragstellung über das **DFBnet erteilt** der wfv die Spielberechtigung für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim wfv **bzw. der Antragstellung über das DFBnet** erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- 1.2 Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und vom abgebenden Verein **durch die Eintragung ins DFBnet** bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Wechselt ein Spieler den Verein, während er für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gesperrt ist, berechnet sich die Dauer der noch zu verbüßenden Sperrstrafe ab Erteilung des Spielrechts nach den Pflichtspielen der Mannschaft des aufnehmenden Vereins in der höchsten Spielklasse der jeweiligen Altersklasse.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

- 1.3 Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- 1.4 Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2 in das DFBnet vorzunehmen.

Wird ein Antrag auf Spielberechtigung vorgelegt, **zu dem** die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2 im DFBnet nicht vorliegen, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Eintragung gemäß § 16a Nr. 2 in das DFBnet **auffordern. Erfolgen innerhalb dieser Frist keine Eingaben gemäß § 16a Nr. 2 in das DFBnet**, gilt der Spieler als freigegeben.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel im DFBnet PassOnline gemäß § 16a Nr. 2. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

- 1.5 Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier oder **durch Mitteilung im wfv-Postfach** bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nr. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- 1.6 Gehen für den gleichen Spieler Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielberechtigung für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 1.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

- 1.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

- 1.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

- 3.1 Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf

Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Mitteilung **über das wfv-Postfach**. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

Nrn. 3.2 bis 3.3 unverändert.

Nrn. 4. bis 7. unverändert.

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet PassOnline

§ 16a

§ 16a Nr. 3 wfv-SpO wird gestrichen:

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

§ 23

§ 23 wfv-SpO wird in Nr. 2 abgeändert:

Abs.1 und Nr. 1 unverändert.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 16a Nr. 2. erteilt werden.

Nrn. 3 bis 12 unverändert.

Turniere, Fußballspiele in der Halle, Futsal

§ 39a

§ 39a wfv-SpO wird in den Abs. 1 und 2 abgeändert und um einen neuen Abs. 3 ergänzt:

Turniere, die von einem Verein durchgeführt werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen für **Turniere**.

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden – mit Ausnahme des Ligaverbandes – veranstaltete Fußballspiele in der Halle erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses. Der wfv erlässt unter Beachtung diese Rahmen-Richtlinien Durchführungsbestimmungen.

Grundlage für die Organisation und Durchführung des Futsal-Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände sind die Bestimmungen der DFB-Futsal-Ordnung. Sie sind für den DFB und seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und Mitglieder verbindlich. Der Verbandsspielausschuss

des wfv kann ergänzend Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zulassung zum Spielbetrieb

§ 40

§ 40 wfv-SpO wird in Abs. 1 abgeändert:

Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ein den Fußballregeln entsprechendes Spielfeld nachweisen. Sie müssen zudem alle Mannschaften, die im darauffolgenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen wollen, durch Meldebogen an die Verbandsgeschäftsstelle anmelden. **Die zu wählende Meldefrist bestimmt jeweils der Verbandsspielausschuss unter Berücksichtigung der Belange des Spielbetriebs.**

Die Pflicht zur Gestellung von Jugendmannschaften regelt die wfv-Jugendordnung.

Die Teilnahme mit einer Mannschaft an einer bestimmten Spielklasse oder an einem bestimmten Wettbewerb kann neben der sportlichen Qualifikation von weiteren Zulassungsvoraussetzungen und dem Abschluss eines Zulassungsvertrags abhängig gemacht werden. Zulassungsvoraussetzungen können insbesondere sein:

- die Anerkennung von Regelungen zu Medien- und Vermarktungsrechten, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den wfv;
- die Anerkennung von Regelungen zum Erlass ligaweiter Stadionverbote, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den wfv;
- die Anerkennung von Regelungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Spielstätten.

Über die Zulassungsvoraussetzungen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses.

Nachweis der Spielberechtigung

§ 47

§ 47 wfv-SpO wird in Abs. 2 abgeändert:

Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DFBnet (Spielbericht) einzugeben. Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

Für jeden Spieler muss vor Spielbeginn ein vollständiger Spielerpass Online mit gespeichertem Lichtbild im DFBnet einsehbar sein, ersatzweise ist dem Schiedsrichter ein Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Erfüllt ein Verein die Vorgaben des Abs. 2 nicht, so trägt er für den Fall eines Einspruchs gegen die Spielwertung die Beweislast für die Identität des eingesetzten Spielers. Kann der Nachweis nicht geführt werden, entfällt die Teilnahmeberechtigung des Spielers.

Spielabrechnung und Kostenersatz

§ 51

§ 51 wfv-SpO wird in Nr. 3 ergänzt:

Nrn. 1. und 2. unverändert.

3. Spielabrechnung bei Entscheidungsspielen

Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz ist bei der Verteilung der Einnahmen zu beachten: Aus der Bruttoeinnahme erhält der Platzverein 10 % Miete, mindestens jedoch 50 Euro. Dann sind zu kürzen: die ortsüblichen Reklamekosten, die Schieds- und Schiedsrichter-Assistentenspesen, Umsatzsteuer, 10 % Verbandsabgabe und evtl. Vergütungssteuer. Der Restbetrag ist unter den beiden spielenden Vereinen gleichmäßig zu verteilen. **Ein Fahrkostenersatz wird den beteiligten Vereinen nur bei überbezirklichen Relegationsspielen gewährt. Im Übrigen entfällt er; der neutrale Platz für beide Mannschaften ist daher möglichst zentral zu wählen.**

Nrn. 4. und 5. unverändert.

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

§ 54

§ 54 wfv-SpO wird in Abs. 1 ergänzt:

Der Schiedsrichter soll mindestens eine dreiviertel Stunde vor Spielbeginn anwesend sein. Er hat vor Spielbeginn den ordnungsmäßigen Aufbau des Spielfeldes, die Beschaffenheit der Spielgeräte, die Kleidung der Mannschaften und die Spielberechtigung der Spieler **(einschließlich der Auswechselspieler) auf Basis der im DFBnet einsehbaren Daten** und der Mannschaftsaufstellung genau zu prüfen. **Er ist verpflichtet, den Spielbericht Online im DFBnet unmittelbar nach Spielende (innerhalb 60 Minuten) auszufüllen und freizugeben, soweit die technischen Voraussetzungen am Spielort gegeben sind.**

Ein zu spät kommender Schiedsrichter kann nur im Einverständnis beider Spielführer und nur bis zur Halbzeit ein bereits begonnenes Spiel übernehmen und fortsetzen.

Der Schiedsrichter hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielzeit, Ergebnis, Schiedsrichter-Assistent, Hinausstellungen, Verwarnungen, Unfälle, fehlende Pässe, Ausschreitungen der Zuschauer usw. zu melden. Im Unterlassungsfalle macht er sich strafbar.

Seniorenspielbetrieb

§ 57

§ 57 wfv-SpO wird in den Abs. 1 und 2 abgeändert:

Für Fußballspiele und -turniere der Senioren, die 32 Jahre (Geburtsjahrgang) und älter sind, gelten die Ordnungen des Verbandes nur dann, wenn es sich um einen in der Zuständigkeit des Verbandsspielausschusses organisierten Wettbewerb handelt. In allen anderen Fällen gehört der Seniorenfußball zum Freizeitsport.

Der Verbandsspielausschuss kann auf Antrag einem Senioren mit Zustimmung seines Stammvereins die Spielberechtigung für einen weiteren Verein zur Mitwirkung in dessen Seniorenmannschaft erteilen.

Freizeitfußball

§ 58

§ 58 wfv-SpO wird in den Abs. 3 und 4 abgeändert:

Für den Freizeitfußball gelten die Satzung und Ordnungen des Verbandes mit der Maßgabe, dass die besonderen Belange des Freizeitfußballs, insbesondere seine Eigenständigkeit und die aufgelockerte Gestaltung seines Spielbetriebs und seiner Organisation zu berücksichtigen sind.

Für die Organisation und Durchführung von Spielen und Turnieren ist die jeweilige Ausschreibung maßgebend. Für Meisterschaften und Pokalwettbewerbe im Freizeitligafußball sind die vom Ausschuss für den Breiten- und Freizeitsport erlassenen besonderen Durchführungsbestimmungen maßgebend.

Spieler, die sich an den Meisterschaften und Pokalwettbewerben im Freizeitligafußball beteiligen, erhalten einen **Spielerpass Online für den Freizeitligafußball**. Spieler, die im Besitz eines **Spielerpass Online für den Freizeitligafußball** sind, dürfen nicht in einer an den Verbandsspielen teilnehmenden Mannschaft eingesetzt werden. Spieler, die im Besitz eines **Spielerpass Online für den Verbandsspielbetrieb** sind, dürfen nicht in einer an den Meisterschaften und Pokalwettbewerben im Freizeitligafußball teilnehmenden Mannschaft eingesetzt werden.

Die Bestimmungen über die Wartefristen bei einem Vereinswechsel gelten auch für Spieler, die vom Verbandsspielbetrieb zum Freizeitligafußballspielbetrieb oder umgekehrt wechseln, soweit die vom Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport für die Meisterschaften und Pokalwettbewerbe im Freizeitligafußball erlassenen Durchführungsbestimmungen keine andere Regelung enthalten.

4. Änderungen der wfv-Jugendordnung:

Organisation

§ 2

§ 2 wfv-JugO wird in Nr. 4 ergänzt:

Nrn. 1 bis 3 unverändert.

4. Die Bezirksjugendausschüsse bestehen aus dem Die Bezirksjugendausschüsse bestehen aus dem Bezirksjugendleiter (Vorsitzender), dem Spielleiter Jugend, dem/der Mädchenreferent/in, dem/den Schulfußballreferent/en, **dem Referenten für Kinderfußball** und zwei bis fünf **weiteren** Beisitzern. Darüber hinaus soll ein weiterer Beisitzer berufen werden, der zum Zeitpunkt seiner Berufung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Wahl des Bezirksjugendleiters erfolgt durch die vor dem Bezirkstag stattfindende Hauptversammlung der Fußballjugendleiter der Vereine und ist durch den Bezirkstag zu bestätigen. Der Spielleiter Jugend, die Mädchenreferentin, **der/die Schulfußballreferent/en** und die Beisitzer werden auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendleiter und mit Zustimmung des Verbandsjugendausschusses vom Verbandsvorstand berufen. Der stellvertretende Bezirksjugendleiter wird aus den Reihen der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses vom Verbandsvorstand unter den Voraussetzungen des S. 3 berufen.

5. Zur Durchführung besonderer Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung können vom Verbandsjugendausschuss mit Genehmigung des Verbandsvorstands Arbeitsausschüsse gebildet werden.

Ständiger Ausschuss ist der Schulfußballausschuss,

bestehend aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern sowie den Schulfußballreferenten, die jeweils **einem Bezirksjugendausschuss** innerhalb des wfv-Gebiets zugeordnet sind.

Die Beisitzer des Schulfußballausschusses werden auf Vorschlag des Verbandsjugendleiters vom Verbandsvorstand berufen.

Der Schulfußballausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

Nr. 6 unverändert.

Aufgaben

§ 3

§ 3 wfv-Jugo wird in den Nrn. 4 und 5 abgeändert:

Nrn. 1. bis 3. unverändert.

4. Der Verbandsspielausschuss kann die Organisation und Durchführung von Spielen auf Verbandsebene dem Verbandsjugendspielleiter oder Staffelleitern übertragen. Der Verbandsjugendausschuss kann die Organisation und Durchführung von über die Bezirke hinausgehenden Jugendauswahlspielen und sonstigen Auswahlmaßnahmen den Trainern der Regionalfördergruppen (Mädchen) übertragen. Innerhalb der Bezirke sind die auf den Staffeltagen gewählten Staffelleiter bzw. die jeweils zuständigen Vertreter im Bezirksjugendausschuss beauftragt.

Die Übernahme mehrerer Staffeln durch einen Staffelleiter ist zulässig. Für F-Junioren- und im **Bambini**-Bereich vom Bezirk organisierten **Spieltage** gilt der vom **Verbandsjugendausschuss** hierfür erlassene **Leitfaden**.

Für erforderliche Abstimmungen im Spielbetrieb ist der Spielleiter Jugend nach Maßgabe der Anordnungen des Verbandsspielausschusses verantwortlich. Zu berücksichtigen ist der vom Verbandsspielausschuss erlassene Rahmenterminplan.

Zuständig für die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der DFB-Stützpunkte sind die DFB-Koordinatoren und die Stützpunkttrainer, für die Maßnahmen der Mädchenfördergruppen der Bezirksjugendausschuss in Zusammenarbeit mit den Fördergruppentrainern.

Die Stützpunkttrainer, die **Regional-/Fördergruppen**-trainer sowie die Instruktorinnen werden auf Vorschlag des Ausschusses für Qualifizierung und Leistungssport vom Verbandsvorstand berufen.

5. Der Schulfußballausschuss hat vor allem die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Vereinen, Schulbehörden und Verband zu fördern und zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Förderung des Fußballs im Schulsport,
 - b) Entwicklung grundsätzlicher Konzeptionen zur kindgerechten und jugendgemäßen Gestaltung des Jugendfußballs im Verein,
 - c) Mitarbeit bei der Organisation der Finalveranstaltungen auf Ebene **der Regierungsbezirke Tübingen**

und Stuttgart und des Landes im Rahmen des Bundeswettbewerbs für Schulen „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“,

- d) Betreuung der Fortbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer.

Die Schulfußballreferenten fördern **in ihren Bezirken** mit konkreten Initiativen den Fußball in der Schule und bemühen sich um eine möglichst gute gegenseitige Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen, indem sie helfen, Kontakte herzustellen und zu vertiefen.

Gestellung von Jugendmannschaften

§ 5a

§ 5a wfv-Jugo wird in Nr. 2 ergänzt.

1. Jeder Verein unterhält zur Förderung des Jugendfußballs eine Jugendabteilung mit Angeboten für Spieler der unterschiedlichen Altersklassen.
 2. Bei der Meldung zu den Verbandsspielen aktiver Mannschaften muss folgender Nachweis geführt werden:
 - a) Vereine der Kreisliga A mindestens eine Jugendmannschaft,
 - b) Vereine der Bezirksliga mindestens zwei Jugendmannschaften,
 - c) Vereine der Landesliga und Verbandsliga mindestens drei Jugendmannschaften, davon mindestens eine A- oder B-Jugendmannschaft,
 - d) Vereine der Oberliga, der Regionalliga und der 3. Liga mindestens vier Jugendmannschaften, davon mindestens eine A- oder B-Jugendmannschaft,
 - e) Vereine der Frauen-Landesliga oder einer höheren Spielklasse mindestens eine Juniorinnen-Mannschaft.
- Als Jugendmannschaften berücksichtigt werden alle über das DFBnet gemeldeten Mannschaften ab der Altersklasse der E-Junioren/E-Juniorinnen.**
3. Die Nichterfüllung der in Nr. 2 genannten Verpflichtung wird gemäß § 61 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

Nrn. 4. und 5. unverändert.

Vereinszugehörigkeit, Spielerlaubnis

§ 7

§ 7 wfv-Jugo wird in Nr. 6 Abs. 2 abgeändert

Nrn. 1 bis 5. unverändert.

6. Eine Spielerlaubnis kann nicht mit Wirkung für die Zeit vor dem Eingang eines ordnungsgemäßen Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis erteilt werden. In diesem Fall ist sie auf den Tag zu erteilen, an dem der Antrag auf Spielerlaubnis bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen ist. Der Antrag gilt als ordnungsgemäß gestellt, wenn die erforderlichen Unterlagen der Geschäftsstelle vorliegen.

Bei erstmaliger Spielerlaubnis ist ein richtig und vollständig ausgefüllter Antrag erforderlich. Die Gebühren werden von den teilnehmenden Vereinen im Lastschriftverfahren erhoben.

Spielberechtigung

§ 8

§ 8 wfv-JugO wird in Nr. 1 abgeändert, die Nr. 2 wird gestrichen:

An Jugendspielen können nur Spieler bzw. Spielerinnen teilnehmen, die im Besitz **einer Spielberechtigung** sind.

Vereinswechsel, Wartefrist

§ 10

§ 10 wfv-JugO wird in den Nrn. 2. und 3. abgeändert

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Für den Vereinswechsel von Jugendlichen gelten die Grundsätze gemäß §§ 16 Nr. 1, 16a und 16b der Spielordnung entsprechend. Minderjährige bedürfen für Erklärungen und Handlungen im Zusammenhang mit einem Vereinswechsel jeweils der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Die für den Fall der Nichtzustimmung festgelegten Entschädigungsbeträge haben beim Vereinswechsel von Jugendlichen, wenn beide beteiligten Vereine dem wfv angehören, keine Gültigkeit.

Für A-Junioren/innen und B-Juniorinnen des älteren Jahrganges gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen der §§ 16 ff. der Spielordnung. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim zuständigen Mitgliedsverband eingegangen sind. Gehört der Spieler in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang an, gilt § 16 der Spielordnung.

Ist der Junior Vertragsspieler, gelten die §§ 22, 23 der wfv-Spielordnung.

Die für die Junioren-Bundesligen und für die Junioren-Regionalligen erlassenen Rahmenrichtlinien sind verbindlich. Entsprechendes gilt für weitere vom DFB oder SFV im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassene Rahmenrichtlinien.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefrist die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

2. Spielerlaubnis für Pflichtspiele

2.1. Abmeldung bis zum 15. Juli und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. Oktober

Die Spielerlaubnis für Pflichtspiele wird ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis erteilt, jedoch frühestens ab dem 16. Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt, im Übrigen zum 1. November.

Nimmt ein Jugendlicher mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 15. Juli teil und meldete er sich innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab,

so gilt der 15. Juli als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine **Mitteilung über das wfv-Postfach**.

Nrn. 2.2 bis 2.3 unverändert

3. Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele

Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele des neuen Vereins wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen **Eintragungen in das DFBnet** (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung) erteilt.

Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele berechtigt zum Einsatz in Freundschaftsspielen, bei Vereinspokalturnieren, in Verbandspokalspielen und bei Fußballspielen in der Halle (ausgenommen Meisterschaften).

Nrn. 4. bis 5. Unverändert.

Spielgemeinschaft

§ 13

§ 13 wfv-JugO wird in Nr. 1 Abs. 2 abgeändert:

1. Vereine, die selbst nicht über eine genügende Anzahl von Jugendlichen einer Altersklasse verfügen, können Spielgemeinschaften in dieser Altersklasse bilden. Dies gilt grundsätzlich nicht in den Altersklassen F-Junioren und Bambini. Eine Spielgemeinschaft besteht grundsätzlich aus bis zu drei Vereinen. In begründeten Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirk auch Spielgemeinschaften aus mehr als drei Vereinen zugelassen werden. In diesen Altersklassen können nur auf schriftlich begründeten Antrag oder bei Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem durch den Verbandsspielausschuss Spielgemeinschaften genehmigt werden.

Je Altersklasse können bis zu vier Mannschaften zum Spielbetrieb gemeldet werden, jedoch maximal zwei Mannschaften derselben Mannschaftsstärke. **Bei den D-Junioren können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag vier Mannschaften in beliebigen Mannschaftsstärken genehmigt werden.** Soweit bei den E-Junioren nur in einer Mannschaftsstärke gespielt wird, können bis zu vier Mannschaften gemeldet werden.

§§ 13, 16, 20

In den §§ 13, 16 und 20 wfv-JugO wird der Begriff „Bezirksstaffel“ durch „Regionenstaffel“ bzw. „Bezirksstaffeln“ durch „Regionenstaffeln“ ersetzt.

Einsatz von Jugendlichen in Herren- und Frauenmannschaften

§ 14

§ 14 wfv-JugO wird in Nr. 6 abgeändert:

Nrn. 1. bis 5. unverändert.

6. **Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein, kann diesen Spielern durch den Verbandsjugendausschuss eine Spielerlaubnis für die B-Junioren-Mannschaft erteilt werden, dies jedoch nur für die untersten beiden Spielklassen (höchstens bis zur Leistungsstaffel) und mit der**

Maßgabe, dass in einem B-Junioren-Spiel nur drei A-Junioren des jüngeren Jahrgangs teilnahmeberechtigt sind. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Besteht für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen – jedoch nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres – durch den Verbandsjugendausschuss eine Spielerlaubnis für Frauen-Mannschaften erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Gastspielrecht eröffnet ist.

Nrn. 7. und 8. unverändert.

Einsatz von Ausländern

§ 15

§ 15 wfv-JugO wird gestrichen.

Fragen der Teilnahmeberechtigung

§ 16

§ 16 wfv-JugO wird in Nr. 6 abgeändert:

Nrn. 1. bis 5. unverändert.

6. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal) der **Regionenstaffelmannschaft** oder einer in einer niedrigeren Spielklasse spielenden Mannschaft sind Spieler des Vereins für das nächste Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal), längstens für zehn Tage, solcher Mannschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in niedrigeren Klassen spielen, nicht teilnahmeberechtigt.

Nach dem letzten Meisterschaftsspiel der laufenden Spielrunde einer höheren Mannschaft ihres Vereins (**Regionenstaffel** oder niedrigere Spielklassen) können Spieler dieser Mannschaft nur dann in Mannschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in niedrigeren Klassen spielen, eingesetzt werden, wenn sie an keinem der letzten vier Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft mitgewirkt haben.

Nr. 7. unverändert.

Altersklasseneinteilung

§ 17

§ 17 wfv-JugO wird in Nr. 1 und Nr. 5 abgeändert:

1. Die Jugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - a) A-Junioren (U 19/U 18): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - b) B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Junioren/B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- c) C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/ U14): C-Junioren/C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- d) D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12): D-Junioren/D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- e) E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10): E-Junioren/E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- f) F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Junioren/F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- g) Bambini (U 7): Bambini einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Nrn. 2. bis 4. unverändert.

5. **Für Spieletage**, die von einem Verein veranstaltet werden, kann bestimmt werden, dass F-Junioren (Bambini) nur bis zu einem bestimmten Alter teilnehmen dürfen. Für diese Spielangebote wird vom **Verbandsjugendausschuss ein Leitfaden erlassen**.

Spielklassen, Spielsystem

§ 20

§ 20 wfv-JugO wird in Nr. 1 Abs. 2 abgeändert:

Nr. 1. Abs. 1 unverändert.

Verbandsrundenspiele ohne Auf- und Abstieg werden in folgenden Altersklassen durchgeführt:

- g) **E-Junioren**
Kreisstaffel
- h) **F-Junioren**
Spieletage
- i) **Bambini**
Spieletage
- j) **A-Juniorinnen**
Kreisstaffel
- k) **D-Juniorinnen**
Kreisstaffel
- l) **E-Juniorinnen**
Kreisstaffel

Abs. 3 und 4 sowie Nrn. 2. bis 22. unverändert.

Nichtantreten und Rücktritt von Spielen

§ 22

§ 22 wfv-JugO wird ergänzt.

Jeder Verein ist verpflichtet, mit seinen Mannschaften zu den Verbands- und Verbandspokalspielen anzutreten. Der

Nichtantritt oder Rücktritt hat in jedem Fall den Spielverlust zur Folge. Tritt ein Verein zu einem Spiel nicht an oder von den weiteren Spielen zurück bzw. bleibt er trotz verweigerter Zustimmung bei seinem Rücktritt, so ist er zu bestrafen, insbesondere kann er vom Verbandsspielausschuss in die nächst niedrigere Spielklasse versetzt werden.

In jedem Fall des Rücktritts werden von der spielleitenden Stelle die bereits ausgetragenen Spiele aus der Wertung gestrichen.

Wird ein Verein aus dem Verband oder eine Mannschaft bis zum 30.6. aus einer bestimmten Spielklasse ausgeschlossen oder scheidet sonst ein Verein oder eine Mannschaft – gleichgültig aus welchem Grund – bis zum 30.6. aus, so gelten die jeweiligen Mannschaften als Absteiger. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine und Mannschaften.

Ein Anspruch dieser Vereine auf Teilnahme einer betroffenen Mannschaft am Spielbetrieb der nächst tieferen oder einer anderen bestimmten Spielklasse im folgenden Spieljahr besteht nicht.

Spielfeld, Spielort

§ 24

§ 24 wfv-JugO wird ergänzt.

1. Ein Verein kann für die Austragung seiner Heimspiele nur die Spielfelder benützen, die er für das laufende Spieljahr gemeldet hat. Plätze, die während der laufenden Spielrunde neu hinzukommen oder nicht mehr zur Verfügung stehen, sind der spielleitenden Stelle unverzüglich schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem zu melden. **Das Spielfeld muss vom wfv zugelassen sein. Sollten sich gegenüber einer früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art ergeben, so sind diese der spielleitenden Stelle sofort schriftlich bekanntzugeben.**
2. Spielfelder müssen so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleistet ist.
3. Die zur Austragung des Spieles bestimmten Plätze sind ordnungsgemäß zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen. Verantwortlich für die Herrichtung und Ballgestaltung (mindestens zwei Bälle) ist der Platzverein, auch wenn er den Platz von einem anderen Verein oder einer Gemeinde gemietet hat.
4. Sämtliche Verbandsrundenspiele werden nach Punktwertung in Vor- und Rückspiel mit Wechsel des Spielfeldes ausgetragen, sofern das Spielsystem nichts anderes bestimmt.
5. Ohne ausdrückliche Zustimmung der spielleitenden Stelle darf ein Verbandsrundenspiel nicht auf den Platz des Gegners verlegt werden.
6. Ist ein Platz wiederholt nicht bespielbar und tritt dadurch Terminnot ein, so kann die spielleitende Stelle ein Verbandsrundenspiel auch auf einem neutralen Platz austragen lassen. Dies ist der Fall, wenn ein Platz mehr als zweimal in einem Spieljahr nicht bespielbar ist. Auf Veranlassung der spielleitenden Stelle ist der zur Spielplatzgestaltung verantwortliche Verein verpflichtet, einen neutralen Platz zu benennen, auf dem erforderlichenfalls ein Spiel durchgeführt werden kann.

7. Endspiele und Entscheidungsspiele finden grundsätzlich auf neutralem, möglichst zentral gelegenem Platz statt, es sei denn, die beteiligten Vereine einigen sich mit Zustimmung der spielleitenden Stelle auf einen bestimmten Platz. Im C-, D- und E-Juniorenspielbetrieb sowie bei den B-, C-, D- und E-Juniorinnen kann die spielleitende Stelle bestimmen, dass auf dem Platz eines beteiligten Vereins zu spielen ist; der Platz ist in diesem Fall auszulosen. Anspruch auf Fahrtkostensatz für die spielenden Mannschaften besteht bei Endspielen und Entscheidungsspielen in keinem Fall.

Nachweis der Spielberechtigung, Spielbericht

§ 26

§ 26 wfv-JugO wird in Nr. 2.1.6 und Nr. 6 abgeändert, um eine neue Nr. 2.1.7 ergänzt und Nr. 3 gestrichen:

1. Vor jedem Verbands-, Verbandspokal oder Freundschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DFBnet (Elektronischer Spielbericht) einzugeben. Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.
2. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet
 - 2.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet
 - 2.1.1 Lichtbild
 - 2.1.2 Name und Vorname(n)
 - 2.1.3 Geburtstag
 - 2.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 2.1.5 Registernummer des Ausstellers
 - 2.1.6 Name **und FIFA ID** des Vereins
 - 2.1.7 **FIFA-ID**
 des Spielers hinterlegt sind.
 - 2.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.
3. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild
Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
4. Verantwortlichkeit der Vereine
Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
5. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung / Spielerpass
Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet Einsicht zu nehmen.
6. Erfüllt ein Verein die Vorgaben des Abs. 2 nicht, so trägt er für den Fall eines Einspruchs gegen die Spielwertung die Beweislast für die Identität des eingesetzten Spielers. Kann der Nachweis nicht geführt werden, entfällt die Teilnahmeberechtigung des Spielers.

Spielklassen, Spielsystem

§ 28

§ 28 wfv-JugO wird in Nr. 3 abgeändert; die „Durchführungsbestimmungen für das Strafstoßschießen“ werden gestrichen:

1. Die Spielzeiten betragen:

A-Junioren	(U19/U18)	2 x 45 Minuten
B-Junioren	(U17/U16)	2 x 40 Minuten
C-Junioren	(U15/U14)	2 x 35 Minuten
D-Junioren	(U13/U12)	2 x 30 Minuten
E-Junioren	(U11/U10)	2 x 25 Minuten
	(in Turnierform)	2 x 20 Minuten
F-Junioren	(U9/U8/Bambini)	max. 2 x 20 Minuten
	(Spieltage)	max. 80 Minuten pro Tag)
A-Juniorinnen	(U19/18)	2 x 45 Minuten
B-Juniorinnen	(U17/U16)	2 x 40 Minuten
C-Juniorinnen	(U15/U14)	2 x 35 Minuten
D-Juniorinnen	(U13/U12)	2 x 30 Minuten
	(in Turnierform)	2 x 20 Minuten
E-Juniorinnen	(U11/U10)	2 x 25 Minuten
	(in Turnierform)	2 x 20 Minuten

2. Ein Jugendlicher darf am selben Tag nur in einem Spiel bzw. Turnier und nur in einer Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden. Bei Durchführung von E-Junioren und E-Juniorinnen-Verbandsspielen in Turnierform sind höchstens zwei Spiele zulässig. Die Spielzeiten bei Vereinspokalturnieren richten sich nach den wfv-Durchführungsbestimmungen für Turniere.
3. Endspiele und Entscheidungsspiele der A-Junioren/-innen mit unentschiedenem Ausgang werden 2 x 15 Minuten, solche der B-Junioren/-innen 2 x 10 Minuten und solche der C-, D-, und E-Junioren sowie der C-, D- und E-Juniorinnen 2 x 5 Minuten verlängert. Diese Zeit wird ohne Verlassen des Spielfeldes und nach neuerlicher Seitenwahl sofort nachgespielt. Ist der Ausgang wiederum unentschieden, entscheidet ein **Elfmeterschießen. Für die Spielentscheidung durch Elfmeterschießen gelten die Fußball-Regeln in der jeweils gültigen Fassung.**

Auswechseln von Jugendlichen

§ 29

§ 29 wfv-JugO wird in Nr. 1 abgeändert:

1. Bei allen Jugendspielen (ausgenommen D-, und E- sowie D- und E-Juniorinnen) können während der vollen Spieldauer (einschließlich einer etwaigen Verlängerung) 4 Spieler ausgetauscht werden. Bei Spielen der D-, und E-Junioren sowie der D- und E-Juniorinnen dürfen beliebig viele Auswechselspieler eingesetzt werden. Bei Spielen der A- und B-Junioren auf Verbandsebene darf ein ausgewechselter Spieler nicht wieder **eingewechselt** werden. Bei den C-, D-, und E-Junioren sowie den A-, B-, C-, D- und E-Juniorinnen dürfen die Auswechselspieler bzw. -spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden.
2. Bei den A- bis E-Junioren/-innen können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielbericht aufgeführt sind. Die Auswechselspieler nehmen an der

Passkontrolle teil; sie gehören zur Mannschaft und unterliegen der Machtbefugnis des Schiedsrichters.

Auswechselspieler bzw. -spielerinnen können mit Zustimmung des Schiedsrichters während einer Spielunterbrechung in das Spiel eintreten.

Spielwertung, Tabelle

§ 32

§ 32 wfv-JugO wird in Nr. 1 abgeändert:

1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Meister ist, wer die höchste Punktzahl erreicht hat.

Bei Punktgleichheit am Anfang oder Ende der Tabelle (Aufstieg oder Abstieg) sowie an jedem Platz der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, entscheidet nicht die Tordifferenz, sondern **der direkte Vergleich. Besteht auch hier Gleichheit, ist ein Entscheidungsspiel anzusetzen.** Kommen hierfür mehr als zwei Vereine in Frage, entscheidet das Los, welche Vereine zuerst antreten.

Bezüglich der übrigen Platzierungen entscheidet bei der Erstellung der Tabelle die Tordifferenz. Bei Vereinen, die mehr Tore geschossen als erhalten haben (positive Tordifferenz), nimmt der Verein mit der größeren Differenz zwischen geschossenen und erhaltenen Toren den Tabellenplatz vor dem Verein mit der nächst kleineren Differenz ein. Bei Vereinen, die mehr Tore erhalten als geschossen haben (negative Tordifferenz), nimmt der Verein mit der kleineren Differenz den Tabellenplatz vor dem Verein mit der nächst größeren Differenz ein. Vereine mit positiver Tordifferenz stehen in der Tabelle vor Vereinen mit negativer Tordifferenz. Weisen zwei oder mehr Vereine dieselbe Punktzahl und Tordifferenz auf, so ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, nehmen die betreffenden Vereine gemeinsam denselben Tabellenplatz ein.

Nr. 2 unverändert.

Freundschaftsspiele

§ 35

§ 35 wfv-JugO wird in Nr. 1 abgeändert:

1. **Freundschaftsspiele müssen über das DFBnet beantragt werden.** Die Absage von vereinbarten Freundschaftsspielen kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und unverzüglich nach Kenntnis dieser Gründe erfolgen. Erfolgt eine Absage ohne Beachtung dieser Grundsätze, so ist der absagende Verein zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
2. Freundschaftsspiele, bei denen Spieler verschiedener Vereine eingesetzt werden sollen, sind genehmigungspflichtig. Dem Antrag an den Verbandsspielausschuss ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des abgebenden Vereins beizufügen oder ein entsprechendes elektronisches Dokument in das wfv-Postfachsystem einzustellen.

3. A-Junioren-Mannschaften können Freundschaftsspiele gegen Herrenmannschaften austragen; Pokal- und Hallenturniere von Herrenmannschaften gehören hierzu nicht.
4. Fußballspiele zwischen Junioren-Mannschaften und Juniorinnen-Mannschaften sind genehmigungspflichtig.

Hallenfußballmeisterschaften

§ 37

§ 37 wfv-JugO wird in Nr. 4 abgeändert:

1. Auf Verbands- und Bezirksebene werden Meisterschaften im Hallenfußball der Jugend durchgeführt. Der Verbandsspielausschuss bestimmt, in welchen Altersklassen Meisterschaften ausgespielt werden und in welchen Altersklassen Meisterschaften bis zum Verbandsmeister oder nur bis zum Bezirksmeister durchgeführt werden. Die Bezirke ermitteln die Bezirksmeister. Auf Verbandsebene werden die Württembergischen Hallenmeister ausgespielt.
2. Die Durchführung obliegt auf Verbandsebene dem Verbandsspielausschuss, auf Bezirksebene dem jeweiligen Bezirksjugendausschuss. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können der Verbandsspielausschuss und der Bezirksjugendausschuss die Ausrichtung der Hallenmeisterschaft oder von Spieltagen der Hallenmeisterschaft auf einen oder mehrere Vereine übertragen.
3. Für die Wettbewerbe auf Bezirksebene kann mit Zustimmung des Verbandsspielausschusses und des jeweiligen Bezirksjugendausschusses eine Arbeitsgemeinschaft von Vereinen gebildet werden, die in eigener Zuständigkeit die Hallenmeisterschaft organisiert und abrechnet. Sämtliche anfallenden Kosten sind aus den Startgeldern zu finanzieren. Für die Abrechnung sind ein Kassier und zwei Kassensprüfer zu bestimmen. Spieltechnische Regelungen zu treffen, ist eine derartige Arbeitsgemeinschaft nicht befugt.
4. Maßgebend sind die jeweilige Ausschreibung, die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für **Turniere** sowie die für **den jeweiligen Wettbewerb** vom Verbandsspielausschuss erlassenen **Festlegungen**.

5. Änderungen der wfv-Rechts- und Verfahrensordnung:

Spielmanipulation

§ 16

§ 16 wfv-RVO wird in Nr. 1 lit. b abgeändert:

1. Wegen eines Vergehens der Spielmanipulation gemäß § 77 ist zu bestrafen,
 - a) wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen. Dazu gehört auch das Versprechen, Gewähren oder Fordern von Prämien (auch Siegesprämien), um von dritter Seite Einfluss auf den Spieldausgang zu nehmen. Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen

spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben; die Möglichkeit der Bestrafung als unsportliches Verhalten gemäß § 76 bleibt insoweit unberührt;

- b) wer in sonstiger Weise versucht, sportwidrig Einfluss auf den Spieldausgang zu nehmen, z.B. durch den Einsatz von drei oder mehr Spielern einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft **in Konkurrenz** in der offenkundigen Absicht, sich einen sportwidrigen Vorteil zu verschaffen. Anzurechnen sind dabei die Spieler, die in den vier unmittelbar vorangegangenen Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft mindestens zweimal von Beginn an zum Einsatz gekommen sind, und zwar ungeachtet ihres Alters und der jeweiligen Spieldauer.
2. Spielmanipulation wird nur auf Einspruch eines Betroffenen oder des Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung verfolgt. Der Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig (§ 15, §§ 12 und 13 Finanzordnung). Erweist sich der Einspruch gemäß § 16 Nr. 1 Buchst. b) als begründet, ist das Spiel dem einspruchführenden Verein mit 3:0 als gewonnen, dem Gegner entsprechend als verloren zu werten.

Strafarten und Strafhöhe

§ 22

§ 22 wfv-RVO wird in Nr. 1 um einen lit. p ergänzt und in Nr. 11 abgeändert; eine neue Nr. 13 wird angefügt:

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe,
 - c) Geldbuße,
 - d) Sperre,
 - e) zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben,
 - f) Ausschluss,
 - g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - h) Platzsperre,
 - i) Platzaufsicht,
 - j) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
 - k) Spielverlust bei Manipulation eines oder mehrerer Spiele,
 - l) Verbot, sich während eines Spieles im Innenraum des Sportgeländes aufzuhalten, wobei das Verbot den Zeitraum von 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spieles umfasst,
 - m) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit, Suspendierung und Entziehung der Trainer-Lizenz auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB,
 - n) Streichung von der Schiedsrichterliste,
 - o) Aberkennung von Punkten, unabhängig von der Wertung einzelner Spiele (§ 46 Spielordnung),
 - p) **Spieldaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.**

Nrn. 2 bis 10 unverändert.

11. Bei Geringfügigkeit kann die zuständige Rechtsinstanz oder in Bußgeldsachen der zuständige Verbandsausschuss das Verfahren einstellen. **Die Einstellung des Verfahrens erfolgt durch Beschluss, in dem die Einstellungsgründe mitzuteilen sind. Gegen den Einstellungsbeschluss kann der Beauftragte des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung Rechtsmittel in Form der Beschwerde entsprechend § 9 Nr. 1 RVO einlegen, im Übrigen ist der Beschluss unanfechtbar. Das Rechtsmittel der Beschwerde des Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung gegen den Einstellungsbeschluss erfolgt entsprechend der Bestimmungen des § 20 Nr. 1 und 3 RVO.**

Nr. 12 unverändert.

13. In Verfahren, die eine Sperrstrafe zum Gegenstand haben, die sich gegen Spieler einer Mannschaft richten, die Teil einer Liga ist, deren Staffel nicht mehr als 10 Mannschaften umfasst und die in einer Spielzeit jeweils nicht mehr als 18 Meisterschaftsspiele zu absolvieren hat, kann in Fällen, in denen die normierte (Mindest-)Sperrstrafe angesichts der Staffelgröße und der zu absolvierenden Spiele zu einer unverhältnismäßigen Sperrstrafe führen, diese Sperrstrafe angemessen reduziert werden. Im Rahmen der angemessenen Reduzierung der Sperrstrafe muss es jedoch bei der Verhängung einer Sperrstrafe bleiben.

Weisungen

§ 23

§ 23 wfv-RVO wird in Nr. 1 abgeändert und um eine neue Nr. 3 ergänzt:

1. Wenn das begangene Vergehen dazu Anlass gibt und es unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens erforderlich erscheint, können Spieler, **Trainer, Betreuer und sonstige Teamoffizielle** an Stelle oder neben einer Strafe angewiesen werden,
 - a) an einem Mediationsverfahren teilzunehmen,
 - b) sich bei einem Mitspieler zu entschuldigen oder
 - c) an einem **Gewaltpräventionskurs** teilzunehmen.
2. Kommt der Spieler schuldhaft einer Weisung nicht nach, so kann bei Jugendlichen durch den Verbandsjugendleiter, im Übrigen durch den Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses, das Ruhen der Spielerlaubnis angeordnet werden, wenn zuvor eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war.
3. Kommt ein **Trainer, Betreuer oder sonstiger Teamoffizieller** schuldhaft einer Weisung nicht nach, ist dessen Verein durch den Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses aufzufordern, ihn von seinen Aufgaben zu entbinden. Folgt der Verein dieser Aufforderung nicht, kann die betreffende Mannschaft vom Spielbetrieb der laufenden Saison ausgeschlossen werden. § 46 a der Spielordnung gilt in diesem Fall entsprechend.

Straferlass nach erfolgreicher Mediation

§ 24

§ 24 wfv-RVO wird abgeändert:

Nimmt ein Spieler, **Trainer, Betreuer oder sonstiger Teamoffizieller** aus eigenem Entschluss erfolgreich an einem Mediationsverfahren teil, so ist ihm durch das erkennende Sportgericht ein Teil der festgesetzten **Strafe** zu erlassen. Dies gilt **im Falle von gegen Spieler festgesetzten Sperrstrafen** jedoch nur dann, wenn **diese** zu einer Sperrstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wurden und mit der Maßgabe, dass nicht mehr als ein Drittel der Sperre erlassen werden kann. Die zu verbüßende Sperre darf zwei Monate nicht unterschreiten.

Feldverweis nach Verwarnungen (gelb-rot) - Einspruch

§ 26a

§ 26a Nr. 2 wfv-RVO wird abgeändert:

1. Wird ein Spieler in einem Verbands- oder Verbandspokalspiel der Herren oder Frauen infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Pflichtspiel, gleich ob Pokal oder Meisterschaft, der Mannschaft, in der der Feldverweis erfolgte, automatisch gesperrt.
2. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre, längstens jedoch für 10 Tage, ist der Spieler auch für alle anderen **Pflichtspiele** seines Vereins **von Mannschaften in Konkurrenz**, gesperrt. Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des Spieljahres nicht mehr zulässig.
3. Gegen eine nach Nr.1. verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim jeweils zuständigen Sportgericht (§§ 6, 7) nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt sind der betroffene Spieler und sein Verein. Der Einspruch muss schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfach eingelegt werden und spätestens an dem dem Spieltag folgenden Kalendertag eingegangen sein. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10.00 Uhr am ersten darauffolgenden Werktag ab. Das jeweils zuständige Sportgericht entscheidet endgültig.

Mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

§ 41a

§ 41a wfv-RVO wird neu aufgenommen:

1. Der Vorsitzende kann anordnen, dass die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird.
2. Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines Betroffenen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird.
3. Entscheidungen nach den Nrn. 1 und 2 sind unanfechtbar.

Rücknahme von Rechtsmitteln

§ 47

§ 47 wfv-RVO wird abgeändert.

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Berufung, Einspruch, Beschwerde, Wiederaufnahmeantrag) ist möglich, solange eine Entscheidung nicht gefällt ist. **Die Zurücknahme hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. Diese Wirkungen sind durch Beschluss auszusprechen.**

Unsportliches Verhalten

§ 85

§ 85 wfv-RVO wird um eine neue Nr. 2 ergänzt:

1. Unsportliches Verhalten eine Woche bis drei Monate Sperre, in leichterem Fällen und soweit kein Feldverweis auf Dauer zu Grunde lag 30 bis 200 € Geldstrafe.
2. **Unsportliches Verhalten in schweren Fällen, insbesondere wenn sich das Vergehen gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten richtet, Sperrstrafe von einer Woche bis sechs Monate.**

6. Änderungen der wfv-Schiedsrichterordnung:

Schiedsrichterausschüsse

§ 2

§ 2 wfv-SRO wird in Nr. 1 abgeändert:

Schiedsrichterausschüsse sind:

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss:

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Verbandsschiedsrichterlehrwart, einem Vertreter der Bezirksschiedsrichterobleute, bis zu **sieben** Beisitzern sowie dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses. Der Vorsitzende des Verbandsschiedsrichterausschusses gehört dem Verbandsspielausschuss als Mitglied an und ist zugleich Obmann der Verbandsschiedsrichtervereinigung.

Für die Schulungsarbeit, insbesondere für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter, bildet der Verbandsschiedsrichterausschuss einen Lehrstab. Die Mitglieder des Lehrstabes (Lehrwarte) werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses vom Vorstand berufen. Der Einsatz und die Schulung der Schiedsrichterlehrwarte obliegt dem Verbandsschiedsrichterlehrwart im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Verbandsschiedsrichterausschusses.

Nrn. 2. bis 4. unverändert.

Schiedsrichtervereinigungen

§ 3

§ 3 wfv-SRO wird in Nr. 2 lit. a abgeändert:

1. Die Schiedsrichtervereinigungen gliedern sich in:
 - a) Verbandsschiedsrichtervereinigung,
 - b) Schiedsrichtergruppen.
2. a) Die Verbandsschiedsrichtervereinigung führt ihre Hauptversammlung immer im Jahr eines Verbandstags durch, und zwar rechtzeitig vor dem Verbandstag. Die Hauptversammlung wird durch den Verbandsschiedsrichterausschuss einberufen. Die Hauptversammlung der Verbandsschiedsrichtervereinigung setzt sich aus den Mitgliedern des Verbandsschiedsrichterausschusses, den Schiedsrichtergruppenobleuten oder ihren Stellvertretern und den Mitgliedern des Schiedsrichterlehrstabes zusammen. Die Mitglieder des **Verbandsschiedsrichterausschusses und des** Schiedsrichterlehrstabs haben kein Stimmrecht.
 - b) Die Schiedsrichtergruppen führen ihre Hauptversammlungen im gleichen Jahr durch wie die Verbandsschiedsrichtervereinigung, jedoch rechtzeitig vorher und rechtzeitig vor den Bezirkstagen. Stimmrecht haben nur anerkannte Schiedsrichter und anerkannte passive Mitglieder einer Schiedsrichtergruppe.

III. Weitere Beschlüsse des wfv-Verbandstages vom 24. Juli 2021

1. Diskriminierungsfreie Sprache

1. Die Mitarbeiter*innen in den Vereinen, den Bezirken und auf Verbandsebene werden aufgefordert, auf eine diskriminierungsfreie Sprache zu achten, die alle Personen einbezieht, unabhängig von Hautfarbe, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung und geschlechtlicher Identität.
2. Es sollen entweder geschlechterneutrale Formulierungen oder – in der Kommunikation in Textform – Gender*sternchen verwendet werden. Davon ausgenommen sind Satzungs- und Ordnungstexte, Sportgerichtsurteile sowie die sonstige Kommunikation mit primär verbandsrechtlichen Bezügen.

2. Verbesserte finanzielle Förderung des Amateurfußballs („Profi-Soli“)

1. Die zuständigen Organe des wfv werden beauftragt, sich gemeinsam mit dem SFV bei der DFL und beim DFB im Rahmen der Neuverhandlung des Grundlagenvtrags für eine nachhaltig deutlich verbesserte finanzielle Förderung des Amateurfußballs einzusetzen. Dabei sollen die erheblich gesteigerten Erlöse aus der Vermarktung der Medienrechte an den Bundesligen angemessen Berücksichtigung finden.
2. Im Rahmen einer entsprechenden Initiative sind neben den steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Rahmenbedingungen auch die bereits bestehenden

vertraglichen Beziehungen und wechselseitigen Verpflichtungen zwischen DFB und DFL zu berücksichtigen.

3. Landesverband Baden-Württemberg

Der WFV (Präsidium und Vorstand) wird beauftragt bis zum Verbandstag 2024 in Zusammenarbeit mit dem bfv und dem SBFV die Möglichkeit des Zusammenschlusses der drei Baden-Württembergischen Fußball-Verbände (WFV, bfv, SBFV) zu einem gemeinsamen Fußball-Verband für Baden-Württemberg zu prüfen und dem Verbandstag 2024 ein Ergebnis und ggf. eine Lösungsmöglichkeit und einen eventuellen zeitlichen Ablaufrahmen vorzulegen.